

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sowie Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg und über die Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen (§§ 11, 12, 21 und 22 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen -BHKG NRW-) vom 24.06.2022

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

und

- § 21 Abs. 3 S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762).

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

(1) Als Ersatz für den Verdienstauffall im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG NRW wird auf Antrag ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohnengesetz - MiLoG) in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale von bis zu dem 2,5-fachen Wert des Regelstundensatzes gezahlt,

die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Wird ein Verdienst je Zeitstunde unter Offenlegung aller erforderlichen Einkommensunterlagen der Verwaltung gegenüber nachgewiesen, der über den 2,5-fachen Wert des Regelstundensatz hinausgeht, begrenzt sich der Regelstundensatz je Zeitstunde auf den Wert des Höchstbetrages nach § 3 a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO), begrenzt auf maximal 10 abrechenbare Stunden je Tag.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Duisburg gewährt den in dieser Satzung aufgeführten, ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen VOFF NRW bzw. § 17 Abs. 1 VOFF NRW eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG NRW.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen, notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, wie z.B. Gebühren für Mobilfunk, Festnetz- und Internet-Anschluss, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, selbst beschaffte Büro- und Schreibmaterialien, Druck- und Kopierkosten für mobiles Arbeiten pauschal abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstauffallentschädigungen, die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten außerhalb des Stadtgebiets, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung errechnet sich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Funktionen auf Basis prozentualer Anteile der Pauschalen für ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder bzw. Bezirksvertreter nach Maßgabe der EntschVO:



Funktion	Prozentanteil und Grundlage	Betrag (mit Stand 04.05.2022)
Sprecher*in der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 11 (4) BHKG	62 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	390,60 €/Monat
1. und 2. Stellv. Sprecher*in der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 11 (4) BHKG	31 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	195,30 €/Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	315,00 €/Monat
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	157,50 €/Monat
Stadtkinderfeuerwehrwart*in	30 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	189,00 €/Monat
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart*in	15 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	94,50 €/Monat
Löschzugführer*in	100 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	285,00 €/Monat
1. und 2. Stellv. Löschzugführer*in oder Löschgruppenführer*in eigenständiger Löschgruppen	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
Sondereinheitführer*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
1. und 2. Stellv. Sondereinheitführer*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	71,25 €/Monat
Jugend-/Kinderfeuerwehrwart*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
Stellv. Jugend-/Kinderfeuerwehrwart*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	71,25 €/Monat
Vertrauensperson gem. § 11 (5) BHKG	10 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	28,50 €/Monat
Sicherheitsbeauftragte*r und Beauftragte*r für Fahrsicherheit	10 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	28,50 €/Monat

(4) Die Aufwandsentschädigung für die technische Funktion Gerätewart*in, Atemschutzwart*in, Zeugwart*in und Sanitätsgerätewart*in Freiwillige Feuerwehr errechnet sich anhand des durchschnittlich erforderlichen Aufwandes für die durch die*den Leiter*in der Feuerwehr zugewiesenen Prüfungen und erforderliche Kleinreparaturen an den Fahrzeugen und technischen Einsatzmitteln der jeweiligen Einheit gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden maximal einmal pro Löschzug/Sondereinheit und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug/Sondereinheit von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Personen aufgeteilt und anteilmäßig an diese gezahlt.

(6) Jede*r ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg soll nur eine der oben aufgeführten Funktion übernehmen. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigungen gem. Absatz 3 und 4 werden an die Mitglieder ausgezahlt, welche die Funktion zum 1. des Monats innehaben. Endet die Übertragung der Funktion vor dem Monatsersten, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt. Gemäß § 15 VOFF NRW beurlaubten Funktionsträger*innen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar, wenn die*der Empfänger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung ihre*seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt und bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie nach Funktionsenthebung.

(8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Funktion Ausbilder*in, die im Rahmen der durch die Feuerweherschule oder die Akademie für Notfallmedizin und Rettungswesen organisierten Lehrgänge

oder Seminare eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,5-fachen Regelstundensatzes gem. § 3a (1) EntschVO je geleisteter Unterrichtsstunde.

(9) Die Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtliche Tätigkeiten. Eine Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen aus verschiedenen Funktionen/ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche über die mögliche jährliche Gesamtsumme der für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehenen steuerlichen Freigrenzen nach § 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR und § 3 Nr. 26 EstG oder § 3 Nr. 26a EstG hinausgeht, erfolgt nicht.

(10) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich an den jeweiligen Funktionsinhaber. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Funktion Ausbilder erfolgt abweichend von Satz 1 zum Ende des Folgequartals nach Entstehen des Aufwands.

(11) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 3 Zuwendungen an die gemeinnützigen Feuerwehrvereine der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr unterhalten jeweils oder im individuellen Zusammenschluss auf Grundlage von § 17 BHKG gemeinnützige Vereine/Verbände sowie einen Kameradschaftsverein. Mitglieder dieser beiden Vereinsarten können nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Basis von § 9 BHKG NRW oder § 13 BHKG NRW sein.

(2) Für die Pflege der einer Einheit seitens der Feuerwehr zugeteilten Einsatzfahrzeuge sowie der zugehörigen Fahrzeughallen erhält der zuständige gemeinnützige Verein/Verband eine Zuwendung je Fahrzeug und Typ. Damit sind alle Zeitaufwendungen, Fahrtkosten, Verpflegungskosten und weitere Kosten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Fahrzeug- und Hallenpflege stehen, nach Benutzung, pau-

schal abgegolten. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Zur Kameradschaftspflege wird den zuständigen Kameradschaftsvereinen der Freiwilligen Feuerwehr eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Duisburg gewährt. Diese berechnet sich nach der Ist-Stärke der jeweiligen Stammeinheit. Je Mitglied dieser Einheiten wird der vierfache Satz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Landesreisekostengesetz NRW zugrunde gelegt.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die verpflichtende Teilnahme am Einsatzdienst, Übungsdienst, Aus- und Fortbildungsdienst sowie sonstigen Dienstveranstaltungen auf Anforderung der Stadt Duisburg nach § 20 Absatz 1 BHKG entstehen. Für derartige Dienste und Dienstveranstaltungen wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwände, wie zum Beispiel die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Fahrten im Stadtgebiet oder vom Wohnort ins Stadtgebiet, Reinigungskosten für private Bekleidung, die Nutzung des privaten Mobiltelefons, z.B. für Alarmierungsapps und sonstiger EDV-Geräte für Anrufe und Meldungen usw. abgegolten.

(2) Der pauschale Auslagenersatz berechnet sich wie folgt:

Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie der Unterstützungsabteilung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 % der Kosten eines Vierertickets der Preisstufe A3 des Tarifverkehrsverbundes Rhein-Ruhr pro Teilnahme an einer verpflichtenden Dienstveranstaltung nach BHKG gewährt. Sofern die tatsächlich entstandenen Auslagen nachweislich über den in Satz 1 festgelegten Pauschalbetrag hinausgehen, kann auf Antrag der tatsächliche Betrag erstattet werden. Hierzu zählen nicht Veranstaltungen, die mit der Prüfung/Wartung/Pflege von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten und -hallen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung stehen.



(3) Die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 3. Quartals.

**§ 5
Jubiläumszuwendungen**

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird in analoger Anwendung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung - JZV) eine Jubiläumszuwendung gezahlt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des Beschlusses des Ausschusses für städtische Betriebe vom 12.12.1975 mit DS 1392 vom 13.11.1975 außer Kraft. Außerdem tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg (Verdienstausfallsatzung) vom 16.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Ich erkläre die vorstehende Satzung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und gemäß § 2 BekanntmVO Absatz 1 und 2 verfahren worden ist.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister

Sören Link

*Auskunft erteilen:
Herr Gehre
Tel.-Nr.: 0203 308-2530*

*Herr Brinkmeier
Tel.-Nr.: 0203 308-2100*

Anlage 1

zur Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg und über die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen (§§ 11, 12, 21 und 22 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen -BHKG NRW-) vom 17.12.2015

Pauschaler Auslagenersatz für die Funktion Gerätewart in der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg

Für die vorgeschriebenen Sachkundigenprüfungen und die gemäß Funktionsbeschreibung Gerätewart übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der gemäß den Vorgaben des § 11 (2) DGUV-V49 im Zusammenhang mit den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr DGUV-G 305-002 der auf den bereitgestellten Fahrzeugen Ausrüstungen, Geräte und Prüfgeräte erhalten die Funktionsträger Gerätewart der Einheiten je in der Einheit vorhandenem Fahrzeugtyp eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Bei mehreren vorhandenen zuständigen Funktionsträgern Gerätewart für dieselben Fahrzeuge werden die Pauschalen auf die Anzahl der Funktionsinhaber aufgeteilt.

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche entstehende Auslagen/Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten zu den Standorten der Feuerwehr mit Privatfahrzeugen, Verpflegung, Nutzung des privaten Telefons, Kosten im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten abgegolten.

Fahrzeugtyp	Stundenaufwand/Jahr	Regelsatz gem. § 3a (1) EntschVO	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr
HLF20	52	9,35 €	486,20 €
LF20KatS	48	9,35 €	448,80 €
ELW1/MTF	6	9,35 €	56,10 €
GW/AB- DEKON-P	26	9,35 €	243,10 €
ELW2/AB-ELKO	20	9,35 €	187,00 €
WLF	6	9,35 €	56,10 €
AB-WFS (HFS)	46	9,35 €	430,10 €
AH-NOTSTROM 250 KVA	8	9,35 €	74,80 €
AH-LICHT 40 KVA	4	9,35 €	37,40 €
GW-L2	8	9,35 €	74,80 €
SW2000	20	9,35 €	187,00 €
AB-DKVK	4	9,35 €	37,40 €
AB-AUFEN	10	9,35 €	93,50 €
AB-MULD	1	9,35 €	9,35 €
RADLADER	6	9,35 €	56,10 €
AB-PRITSCH	1	9,35 €	9,35 €
MESSKOFFER	6	9,35 €	56,10 €
AH-STROM	4	9,35 €	37,40 €
TLF3000	32	9,35 €	299,20 €



DLK23/12	10	9,35 €	93,50 €
RESCUELOADER	2	9,35 €	18,70 €
GW-ABCERK	20	9,35 €	187,00 €
GW-KÜCHE	8	9,35 €	74,80 €
AH-VERSORG	4	9,35 €	37,40 €
GABELSTAPLER	2	9,35 €	18,70 €

Beispielrechnung

Die*der Gerätewart*in, bzw. die Gerätewart*innen eines Löschzuges mit

1 HLF20	x	468,20 €	=	468,20 €
1 Mitglieder LF20KatS	x	448,80 €	=	448,80 €
1 MTF/ELW1	x	56,10 €	=	56,10 €
1 DLK23	x	93,50 €	=	93,50 €
Summe pro Jahr				1084,60 €

erhält je Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1084,60 €.

Pauschaler Auslagenersatz für die Funktion Atemschutzwart in der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg

Zur Umsetzung der Weisungen der FwDV 7 - Atemschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch Runderlass des Ministeriums des Innern Az. 33-52.06.04 v. 8.10.2020 i.V.m. §54 Abs. 3 BHKG in der Freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf die Überwachung, fachgerechte Lagerung sowie die Verwaltung von Atemschutzgeräten (AGT) sowie die Koordinierung der Fortbildung und Controlling der Belastungsübungen der atemschutztauglichen Mitglieder der Einsatzabteilung in den Einheiten vor Ort erhalten die Funktionsträger Atemschutzwart der Einheiten je aktivem Atemschutzgeräteträger der Einsatzabteilung seiner Einheit zum Stichtag 31.12. eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Bei mehreren vorhandenen Funktionsträgern Atemschutzwart innerhalb einer Einheit werden die Pauschalen auf die Anzahl der Funktionsinhaber aufgeteilt.

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche entstehende Auslagen/Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten zu den Standorten der Feuerwehr mit Privatfahrzeugen, Verpflegung, Nutzung des privaten Telefons, Kosten im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten abgegolten.

Je Mitglied der	Zeitansatz pro Jahr	Regelsatz gem. § 3a (1) EntschVO	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr je Mitglied/AGT
Einsatzabteilung und AGT	2 Stunden je aktivem AGT	9,35 €	18,70 €



Beispielrechnung

Der Atemschutzwart eines Löschzuges mit 25 aktiven Atemschutzgeräteträgern in der Einsatzabteilung erhält je Jahr

$$25 \text{ Mitglieder Einsatzabteilung / AGT} \quad \times \quad 18,70 \text{ €} = \quad \underline{\underline{467,50 \text{ €}}}$$

Summe pro Jahr **467,50 €**

Pauschaler Auslagenersatz für die Funktion Zeugwart in der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg

Für die vorgeschriebenen Sachkundigenprüfungen und die gemäß Funktionsbeschreibung Gerätewart übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der gemäß den Vorgaben des § 11 (2) DGUV-V49 im Zusammenhang mit den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr DGUV-G 305-002 der persönlichen Schutzausrüstungen sowie der Funkgeräte, erhalten die Funktionsträger Zeugwart der Einheiten je Mitglied der Einsatz-, Unterstützungsabteilung sowie Jugendfeuerwehrmitglied zum Stichtag 31.12. eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Bei mehreren vorhandenen Funktionsträgern Zeugwart innerhalb einer Einheit werden die Pauschalen auf die Anzahl der Funktionsinhaber aufgeteilt.

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche entstehende Auslagen/Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten zu den Standorten der Feuerwehr mit Privatfahrzeugen, Verpflegung, Nutzung des privaten Telefons, Kosten im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten abgegolten.

Je Mitglied der	Zeitansatz pro Jahr	Regelsatz gem. § 3a (1) EntschVO	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr je Mitglied
Einsatzabteilung	1,0 Stunden	9,35 €	9,35 €
Unterstützungsabteilung	0,25 Stunden	9,35 €	2,34 €
Jugendfeuerwehr	0,50 Stunden	9,35 €	4,68 €
Kinderfeuerwehr	Keiner	9,35 €	0,00 €
Ehrenabteilung	0,10 Stunden	9,35 €	0,94 €
Musikabteilung	0,25 Stunden	9,35 €	2,34 €

Beispielrechnung

Der Zeugwart eines Löschzuges mit 60 Mitgliedern in der Einsatzabteilung, 2 Mitgliedern in der Unterstützungsabteilung, 24 Jugendfeuerwehrmitgliedern sowie 13 Mitgliedern in der Ehrenabteilung erhält je Jahr.

$$60 \text{ Mitglieder Einsatzabteilung} \quad \times \quad 9,35 \text{ €} = \quad 561,00 \text{ €}$$



2 Mitglieder Unterstützungsabteilung	x	2,34 €	=	4,68 €
24 Mitglieder Jugendfeuerwehr	x	4,68 €	=	112,32 €
13 Mitglieder Ehrenabteilung	x	0,94 €	=	12,22 €
Summe pro Jahr				<u>690,22 €</u>

Pauschaler Auslagenersatz für die Funktion Sanitätsgerätewart Feuerwehr (SanGWFeu) in der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr in der Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst gem. § 24 BHKG, insbesondere auch bei First Responder Einsätzen erhalten die Funktionsträger Sanitätsgerätewart Feuerwehr für

- das Controlling und die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Erster-Hilfe in Zusammenarbeit mit der Akademie für Notfallmedizin und Rettungswesen sowie der Sondereinheitführung SE140 First Responder der Freiwilligen Feuerwehr;
- die Prüfung und Pflege der Sanitätsgeräte auf den Einsatzfahrzeugen unter Beachtung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) als Beauftragter in der Einheit
- die Durchführung von Unterweisungen an Sanitätsgeräten

eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese errechnet sich aus der Anzahl der in der Einheit vorhandenem qualifizierten Ersthelfer/Feuerwehrsaniäter oder zu verwaltendem Rettungshelfer, Rettungssaniäter, Rettungsassistent, Notfallsaniäter oder Arzt, je mit gültiger Fortbildung in der Einsatz-, Unterstützungsabteilung zum Stichtag 31.12..

Bei mehreren vorhandenen Funktionsträgern Sanitätsgerätewart Feuerwehr innerhalb einer Einheit werden die Pauschalen auf die Anzahl der Funktionsinhaber aufgeteilt.

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche entstehende Auslagen/Aufwendungen, insbesondere für Fahrtkosten zu den Standorten der Feuerwehr mit Privatfahrzeugen, Verpflegung, Nutzung des privaten Telefons, Kosten im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten abgegolten.

Je	Zeitansatz pro Jahr pro Mitglied	Regelsatz gem. § 3a (1) EntschVO	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr je Mitglied
Qualifiziertem Ersthelfer, Rettungshelfer, Rettungssaniäter, Rettungsassistent, Notfallsaniäter oder Arzt mit gültiger Fortbildung	1 Stunde	9,35 €	9,35 €



Beispielrechnung

Der Sanitätsgerätewart Feuerwehr eines Löschzuges mit 40 aktiven qualifizierten Ersthelfer/Feuerwehrsaniäter oder zu verwaltendem Rettungshelfern, Rettungssaniättern, Rettungsassistenten, Notfallsaniättern oder Ärzten in der Einsatzabteilung erhält je Jahr.

40 Mitglieder FeuSan Einsatzabteilung	x	9,35 €	=	<u>374,00 €</u>
	Summe pro Jahr			<u>374,00 €</u>



Anlage 2

zur Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg und über die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen (§§ 11, 12, 21 und 22 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen -BHKG NRW-) vom 17.05.2015

Zuwendungen für die Pflege der den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg zugeteilten Einsatzfahrzeuge sowie der zugehörigen Fahrzeughallen der Gerätehäuser.

Der zuständige gemeinnützige Feuerwehrverein nach § 17 BHKG erhält eine jährliche Zuwendung zur satzungsgemäßen Verwendung je zugeteiltem Fahrzeug und Typ.

Fahrzeugtyp	Kalkulatorischer Stundenaufwand/Jahr für Fahrzeugpflege	Regelsatz gem. § 3 a (1) EntschVO	Pauschale Zuwendung pro Jahr
HLF20	132	9,35 €	1.234,20 €
LF20KatS	132	9,35 €	1.234,20 €
ELW1/MTF	48	9,35 €	448,80 €
GW/AB- DEKON- P	132	9,35 €	1.234,20 €
ELW2/AB-ELKO	52	9,35 €	486,20 €
WLF	52	9,35 €	486,20 €
AB-WFS (HFS)	214	9,35 €	2.000,90 €
AH-NOTSTROM 250 KVA	26	9,35 €	243,10 €
AH-LICHT 40 KVA	15	9,35 €	140,25 €
GW-L2	52	9,35 €	486,20 €
SW2000	52	9,35 €	486,20 €
AB-DKVK	26	9,35 €	243,10 €
AB-AUFEN	48	9,35 €	448,80 €
AB-MULD	15	9,35 €	140,25 €
RADLADER	26	9,35 €	243,10 €
AB-PRITSCH	15	9,35 €	140,25 €
AH-STROM	10	9,35 €	93,50 €
TLF3000	104	9,35 €	972,40 €
DLK23/12	210	9,35 €	1.963,50 €
RESCUELOADER	15	9,35 €	140,25 €
GW-ABCERK	62	9,35 €	579,70 €
GW-KÜCHE	52	9,35 €	486,20 €
AH-VERSORG	15	9,35 €	140,25 €
GABELSTAPLER	52	9,35 €	486,20 €

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de